



**Merkblatt für Erziehungsberechtigte
Subventionen Spielgruppenbesuch Schuljahr 2024 / 2025**

Die Stadt Bülach unterstützt im Rahmen des zweijährigen Pilotprojekts «Frühe Sprachbildung» Familien mit wenig Geld und übernimmt 50% der Kosten für den Spielgruppenbesuch Ihres Kindes.

Sie haben Anspruch auf Subventionen für den Spielgruppenbesuch, wenn Sie folgende beiden Bedingungen erfüllen:

1. Sie wohnen und bezahlen Steuern in Bülach.
2. Sie haben eine KulturLegi.

Sollten Sie nicht im Besitz einer KulturLegi sein, können Sie diese direkt mit dem Antragsformular für Subventionen für den Spielgruppenbesuch beantragen.

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen, wenden Sie sich an Ihre Sozialberaterin oder Ihren Sozialberater. Sie oder er wird bestätigen, dass Sie Anspruch auf die KulturLegi und somit auf Subventionen für den Spielgruppenbesuch haben.

Für den Antrag einer KulturLegi benötigen wir von Ihnen zusätzlich zum Antragsformular folgende Unterlagen:

- Die letzten 6 Lohnabrechnungen von beiden Eltern / Erziehungsberechtigten.
- Einen Nachweis Ihres steuerbaren Vermögens.

Ob Sie Anrecht auf eine KulturLegi haben, sehen Sie auf der Rückseite (Für die KulturLegi definierte Obergrenzen des Gesamteinkommens je nach Haushaltsgrösse).

Hinweise:

- Die Subvention gilt jeweils für ein Schuljahr (August bis Juli). Für ein zweites Jahr muss der Antrag neu gestellt werden.
- Die Auszahlung der Subventionen funktioniert wie folgt: Sie begleichen die Rechnung der Spielgruppe. Anschliessend senden Sie an untenstehende Kontaktangaben eine Kopie Ihrer Rechnung sowie den entsprechenden Zahlungsnachweis. Danach wird Ihnen der Subventionsbeitrag auf Ihr Konto überwiesen.

Kontakt:

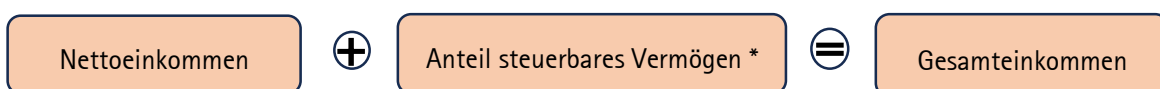
Stadt Bülach, Bereich Gesellschaft und Gesundheit, Sandra Tagliabue
Allmendstrasse 6, 8180 Bülach
Telefon 044 863 15 40 oder E-Mail fruehefoerderung@buelach.ch



ANHANG:

Für die KulturLegi definierte Obergrenzen des Gesamteinkommens je nach Haushaltsgrösse

Das Gesamteinkommen setzt sich aus dem Nettoeinkommen und 10% des CHF 30'000 (Einzelperson) oder CHF 50'000 (Paar) übersteigenden steuerbaren Vermögens zusammen.



*Steuerbares Vermögen – Freibetrag von CHF 30'000 / 50'000 = Zwischensumme : 10

Haushaltsgrösse	Gesamteinkommen netto in CHF		
		Jahr	Monat
Einzelperson		44'000	3'666
Einzelperson, alleinerziehend	1 Kind	58'000	4'833
	2 Kinder	70'000	5'833
	3 Kinder	80'000	6'666
	4 Kinder	87'000	7'250
Paar, verheiratet, zwei Einkommen	-	63'000	5'250
	1 Kind	76'000	6'333
	2 Kinder	88'000	7'333
	3 Kinder	96'000	8'000
	4 Kinder	103'000	8'583
Paar, verheiratet, ein Einkommen	-	63'000	5'250
	1 Kind	76'000	6'333
	2 Kinder	88'000	7'333
	3 Kinder	96'000	8'000
	4 Kinder	103'000	8'583